

4. Klausur / 3.12. 2004

„Halbherzige Hilfe“

Alfons (A) bedrängt seine Ehefrau Elsa (E), in die Scheidung der Ehe einzuwilligen. A möchte nämlich endlich seine Freundin Franzl (F) heiraten. Wie bisher widersetzt sich E auch dieses Mal dem Scheidungsverlangen des A. Aus Wut über ihre Weigerung schlägt A mit einem abgebrochenen Stuhlbein mehrmals wuchtig auf den Kopf der E ein. Es ist ihm bei diesen Schlägen nicht klar, daß er den Tod der E herbeiführen könnte. A will die E nicht töten.

Als E am Kopf heftig zu bluten beginnt, hört A mit dem Schlagen auf. Sie ist in die Knie gegangen, wimmert und ist zeitweilig kurz bewusstlos. A erkennt die Schwere der Verletzungen. Er hält es für möglich, daß es sich um lebensbedrohliche Verletzungen handelt. Er entschließt sich, die E mit dem Pkw zum Krankenhaus zu bringen. Obwohl sie stark benommen ist, kann E bis zum Auto gehen. A fährt bis auf 100 m an einen Nebeneingang des Krankenhauses heran, läßt die E aussteigen und allein in Richtung Krankenhaus gehen. A sieht, wie die E schwankenden Schrittes langsam vorwärtstorkelt. A hält es für möglich, daß die E es nicht schaffen wird, das Krankenhaus lebend zu erreichen. Er hält ihren Tod für möglich und nimmt ihn billigend in Kauf. Dann fährt A wieder nach Hause.

Nicht lange danach wird die E etwa 40 m vom Haupteingang des Krankenhauses entfernt von einem Passanten aufgefunden. Sie liegt bewusstlos im Gebüsch, den Kopf mit einer Strickjacke bedeckt. E hat zu diesem Zeitpunkt bereits 30 % ihres Blutes verloren. Die Kopfverletzungen sind wegen der Gefahr eines Hirnödems lebensgefährlich. Ohne Auffindung und nachfolgende sofortige ärztliche Betreuung hätte E wenigstens an Herz- und Kreislaufversagen versterben können. Dank der noch rechtzeitig eingeleiteten ärztlichen Maßnahmen überlebte E den Vorfall.

Abwandlung : Als A die E 100 m vor dem Krankenhaus aus dem Pkw steigen läßt, ist er davon überzeugt, daß die E nunmehr in Sicherheit ist und daß die notwendigen lebensrettenden Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden. Denn A sieht vor dem Krankenhaus einen Pfleger, der in die Richtung geht, wo E sich gerade befindet. A nimmt deshalb an, der Pfleger werde die E bald finden und auf die Notfallstation bringen. Dem A ist allerdings auch klar, daß sich der Gesundheitszustand der E stetig verschlechtert und daß sie insbesondere viel Blut verliert. Dennoch läßt A die E vor dem Krankenhaus allein und fährt nach Hause. E bricht kurz danach bewusstlos zusammen. Der Pfleger hat sie gar nicht gesehen und ist wieder ins Krankenhausgebäude zurückgegangen. Als E von einem Passanten gefunden wird, ist sie schon tot. Der Blutverlust der E wäre geringer gewesen, wenn A sie sofort bis zur Pforte des Krankenhauses gebracht hätte (statt sie 100 m vor dem Krankenhaus aussteigen zu lassen). E wäre dann gerettet worden.

Wie hat sich A – im Ausgangsfall und in der Abwandlung – strafbar gemacht ?

Lösung

Ausgangsfall

Strafbarkeit des A

I. Versuchter Totschlag, §§ 212, 22 StGB (Schläge mit der Bierflasche)

1. Keine Vollendung

E lebt noch.

2. Versuchsstrafbarkeit

Totschlag ist Verbrechen, § 12 Abs. 1 StGB, daher § 23 Abs. 1 StGB.

3. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluß)

a) Totschlagsvorsatz während der Schläge mit der Bierflasche

A rechnete nicht mit dem Tod der E und wollte die E auch nicht töten. Er erkannte wohl nicht einmal, daß er der E lebensgefährliche Verletzungen zufügt.

Tötungsvorsatz ließe sich höchstens damit begründen, daß A die objektiv lebensgefährlichen Schläge wahrgenommen hatte und daher auf den möglicherweise eintretenden Tod der E schließen musste. Allerdings müßte man dann nicht nur auf ein voluntatives Vorsatzelement verzichten, sondern selbst auf eine Möglichkeitsvorstellung bzgl. des Todeserfolgs. Laut

Sachverhalt dachte A ja nicht einmal an die Möglichkeit des Todeseintritts. Auf dieser Basis bestünde aber zwischen Tötungsvorsatz und Tötungsfahrlässigkeit überhaupt kein Unterschied mehr.

b) Totschlagsvorsatz nach Beendigung der Schläge

Nunmehr hatte A erkannt, daß er die E schwer verletzt hat. Er hielt es auch für möglich, daß die Verletzungen lebensgefährlich sind. Damit ist aber immer noch nicht gesagt, daß A auch den Tod der E für möglich hielt. Außerdem fehlt weiterhin das voluntative Vorsatzelement. A wollte den Tod der E nicht. Schließlich fehlt es auch an der Koinzidenz (Gleichzeitigkeit) von Vorsatz und Handlung : In bezug auf die Schläge mit der Bierflasche handelte es sich um einen unbeachtlichen dolus subsequens. Der nachträgliche Tötungsvorsatz macht aus ohne Tötungsvorsatz ausgeführten Schlägen keine mit Tötungsvorsatz ausgeführten Schläge. § 15 StGB verlangt nicht bloß „Vorsatz“, sondern „vorsätzliches Handeln“.

Aus diesem Grund kann auch die möglicherweise für Tötungsvorsatz ausreichende kognitive und voluntative Einstellung des A nach dem Absetzen der E vor dem Krankenhaus nicht auf die Schläge mit der Bierflasche rückbezogen werden.

Zum Totschlagsversuch durch Absetzen vor dem Krankenhaus und Wegfahren unten ...

4. Ergebnis

A hat sich nicht aus §§ 212, 22 StGB strafbar gemacht.

II. Aussetzung § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) E ist ein (anderer) Mensch.

b) Durch die Schläge mit der Bierflasche hat A die E unfähig gemacht, sich aus eigener Kraft ohne fremde Hilfe selbst die erforderliche medizinische Versorgung zu verschaffen (z. B. zum Arzt zu gehen, mit einem Pkw oder Taxi ins Krankenhaus zu fahren, einen Arzt, die Polizei oder die Feuerwehr anzurufen usw.).

E war in hilfloser Lage, denn sie war auf Grund der erlittenen Verletzungen hilfebedürftig und nicht in der Lage, sich diese Hilfe selbst zu leisten bzw. fremde Hilfe zu verschaffen.

A hat die E durch die Schläge hilfebedürftig gemacht.

A hat die E durch die Schläge unfähig gemacht, sich selbst zu helfen bzw. sich selbst fremde Hilfe zu besorgen.

Also hat A die E durch die Schläge in eine hilflose Lage versetzt.

Daß A dazu ansetzte, der E Hilfe zu verschaffen, ändert daran nichts. Die Lage der E war nicht etwa deshalb eine „nicht hilflose“, weil ja der A da war und ihr helfen wollte. Die Hilfsbereitschaft des A könnte allenfalls den Vorwurf ausräumen, A habe die E in ihrer hilflosen Lage „im Stich gelassen“, vgl. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Das Merkmal „Versetzen“ verlangt – anders als das frühere Merkmal „Aussetzen“ – nach h. M. nicht mehr eine Veränderung der räumlichen Lage des Opfers (Verbringen des Opfers an einen anderen Ort). Mit Versetzen ist nur gemeint, daß das Opfer in den Zustand der Hilflosigkeit gebracht wird, daß also seine Möglichkeiten der Selbsthilfe beeinträchtigt werden¹

c) Infolge der Hilflosigkeit ist E in konkrete Gefahr schwerer – sich verschlimmernder – Gesundheitsschäden bzw. in die Gefahr des Todes gebracht worden.

Man könnte allerdings auch argumentieren, daß A diese Gefahr zunächst abgewendet hat, indem er die E zum Krankenhaus fuhr. Diese Maßnahme reduzierte die Wahrscheinlichkeit schwerer Gesundheitsschäden bzw. die Gefahr des Todes.

Konkrete Lebensgefahr war jedenfalls spätestens mit dem Verlassen der E vor dem Krankenhaus eingetreten (dazu noch unten bei § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

2. Subjektiver Tatbestand

Erforderlich ist Vorsatz (§ 15 StGB) bzgl. aller objektiver Tatbestandsmerkmale (einschließlich der konkreten Gefährdung). § 18 StGB ist bzgl. des Gefährdungserfolges nicht anwendbar.

A hatte Vorsatz, die E in eine hilflose Lage zu versetzen. Er erkannte jedoch nicht die Lebensbedrohlichkeit der Verletzungen. Daher hatte er keinen Vorsatz bzgl. der konkreten Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung.

3. Ergebnis

A ist nicht aus § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar.

III. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) E ist eine andere Person.
- b) A hat die E körperlich misshandelt.

¹ *Lackner/Kühl* § 221 Rn 3.

c) Die zum Zwecke der Misshandlung benutzte Bierflasche ist auf Grund der konkreten Anwendungsweise ein gefährliches Werkzeug“, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

d) Die Schläge mit der Bierflasche sind abstrakt lebensgefährlich² und haben auch zu einer konkreten Lebensgefährdung geführt, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

2. Subjektiver Tatbestand

a) A hatte Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale des § 223 Abs. 1 StGB.

b) A hatte auch Vorsatz bzgl. des gefährlichen Werkzeugs. Daß er die der E damit zugefügten Verletzungen jedenfalls nicht für lebensgefährlich hielt, steht dem nicht entgegen. Die Tauglichkeit der Bierflasche zur Verursachung gravierender Gesundheitsschäden hat er erkannt. Das genügt für den Vorsatz.

c) Bzgl. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB hatte A jedoch keinen Vorsatz. Auch wenn man nur eine abstrakt lebensgefährliche Misshandlung verlangt, muß der Vorsatz zumindest das Tötungspotential der Misshandlung erfassen. Das ist hier wohl zu verneinen. Letztlich ist dies aber nicht entscheidungserheblich, weil A Vorsatz in Bezug auf § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB hatte.

3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

4. Schuld

A handelte schuldhaft.

5. Ergebnis

A hat sich aus §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

IV. Versuchter Totschlag / Mord durch Unterlassen, §§ 211, 212, 13, 22 StGB

1. Keine Vollendung

2. Versuchsstrafbarkeit

3. Tatentschluß (Subjektiver Tatbestand)

² Nach h. M. genügt das, *Lackner/Kühl* § 224 Rn 8.

4. Objektiver Tatbestand (Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung)

5. Rechtswidrigkeit

6. Schuld

7. Rücktritt

8. Ergebnis

V. (Qualifizierte) Aussetzung, § 221 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB

1. Objektiver Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

5. Ergebnis

VI. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c StGB

1. Objektiver Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld

5. Ergebnis

Abwandlung